



Kölnvorsorge

Sterbeversicherung auf
Gegenseitigkeit.

- **SATZUNG**
- Wahlordnung

Stand: 06.04.2017

Inhalt

		Seite
§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	3
§ 3	Vorstand.....	3
§ 4	Aufsichtsrat.....	4
§ 5	Mitgliedervertretung.....	5
§ 6	Aufgaben der Mitgliedervertretung, Abstimmungen.....	6
§ 7	Vermögensanlage, Verwaltungskosten.....	7
§ 8	Rechnungslegung, Prüfung.....	8
§ 9	Überschüsse, Fehlbeträge.....	8
§ 10	Folgen der Auflösung.....	9
§ 11	Haftung.....	9
§ 12	Änderung von Bestimmungen . .	9
§ 13	Inkrafttreten.....	9
Anhang A	Wahlordnung gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung.....	10

§ 1

Allgemeines

- (1) Die im Jahre 1890 gegründete Sterbekasse führt ab 01. Januar 2002 den Namen: "Köln-Vorsorge - Sterbeversicherung VVaG" und hat ihren Sitz in Köln.
Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
- (2) Bekanntmachungen erfolgen - soweit Fristen zu wahren sind - auf der Internetseite der KölnVorsorge. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall, ob Bekanntmachungen zusätzlich in weiteren Medien veröffentlicht werden.
- (3) Die KölnVorsorge steht unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

§ 2

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft und Mitversicherung beginnen und enden jeweils zum gleichen Zeitpunkt wie das Versicherungsverhältnis. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod. Mitversicherte Kinder nach § 10 Abs. 3 und 4 AVB sind keine Mitglieder.
- (2) Mitgliedern *, deren Versicherungsverhältnis nach § 8 und § 13 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen endet, steht binnen 14 Tagen der Einspruch an den Aufsichtsrat zu. Der Einspruch ist beim Vorstand einzulegen. Wird kein Einspruch eingelegt oder der Einspruch vom Aufsichtsrat zurückgewiesen, so endet die Mitgliedschaft mit dem Empfang der Mitteilung über die Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

§ 3

Vorstand

- (1) Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens sechs Mitgliedern, und zwar aus
 - dem Vorsitzenden,
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und
 - den Beisitzern.

Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Vergütung, die vom Aufsichtsrat festgesetzt wird.

* *Hinweis: In dieser Satzung wird bei der Nennung von Funktionen und sonstigen personenbezogenen Begriffen aus Gründen der flüssigeren Textgestaltung und Lesbarkeit auf eine zweite Ausweisung in weiblicher Form verzichtet.*

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliedervertretung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so soll in der nächsten Sitzung der Mitgliedervertretung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Wahlzeit des Ausgeschiedenen gewählt werden. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder gewählt werden, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Einstellung des Geschäftsführers, die Regelung dessen Vertretung sowie die Entscheidung über die zu beschäftigenden Mitarbeiter. Soweit es sich nicht um Mitarbeiter der Stadt Köln handelt, schließt der Vorstand die jeweiligen Arbeitsverträge ab.
- (5) Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und der Geschäftsführer oder stellv. Geschäftsführer befugt.
- (6) Der Geschäftsführer - soweit er nicht stimmberechtigtes Vorstandsmitglied ist -, sein Stellvertreter und bei Bedarf andere Funktionsträger (Aktuar, Sachverständigenprüfer, Innenrevisor) nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Gegen Beschlüsse des Vorstandes steht den Mitgliedern das Recht des Einspruchs an den Aufsichtsrat zu.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus:
 - acht von der Mitgliedervertretung auf die Dauer von fünf Jahren zu wählenden volljährigen Mitgliedern und
 - zwei von dem Rat der Stadt Köln auf die gleiche Dauer aus dem Kreis der Mitglieder zu ernennenden Mitgliedern.

Der Amtsleiter des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Köln gehört dem Aufsichtsrat mit beratender Stimme an.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. § 6 Absatz 5 gilt entsprechend. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Mitglieder versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Der Vorsitzende erhält eine von der Mitgliedervertretung zu bestimmende Aufwandsentschädigung. Die übrigen Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein von der Mitgliedervertretung festgesetztes Sitzungsgeld.

- (4) Der Aufsichtsrat nimmt neben der Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes folgende Aufgaben wahr:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Über das Ergebnis der Prüfung hat er der Mitgliedervertretung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten,
 2. die Entscheidung über Einsprüche beim Ausschluss aus der Kasse,
 3. die Entscheidung über sonstige Einsprüche der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes,
 4. die Bestellung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen und dessen Stellvertreter,
 5. Zustimmung zur Bestellung eines verantwortlichen Aktuars,
 6. die Bestellung eines Prüfers für die laufende Buch- und Rechnungsprüfung,
 7. Zustimmung zur Bestellung des Innenrevisors,
 8. Festsetzung der Vergütungen für die Vorstandsmitglieder, den Treuhänder und dessen Stellvertreter sowie des Aktuars,
 9. Grundsatzentscheidungen zu Kapitalanlagen und
 10. Empfehlungen zu Vorlagen des Vorstandes an die Mitgliedervertretung.
- (5) Sitzungen finden mindestens zweimal im Jahre, im Übrigen nach Bedarf, statt. Außerdem ist vom Vorsitzenden eine Sitzung einzuberufen, wenn sechs Mitglieder des Aufsichtsrates unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies schriftlich beantragen. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat beschlussunfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folgen muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Schriftliche Abstimmungsverfahren sind nur zulässig, wenn dem kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.
- (6) Stirbt oder scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus, so ist für die Dauer der restlichen Wahlzeit eine Neuwahl spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung der Mitgliedervertretung vorzunehmen.

§ 5

Mitgliedervertretung

- (1) Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ der Kasse. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Vertreterversammlung. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitgliedervertreter ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Die Mitgliedervertretung wird von 20 volljährigen Mitgliedern gebildet. Diese werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt nach einer besonderen Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist. Außerdem sind 20 Ersatzmitglieder zu wählen.

(2) Das Amt als Vertreter der Mitglieder erlischt durch:

1. Tod,
2. freiwilligen Rücktritt oder
3. Eintritt eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstandes.

Die Ersatzmitglieder treten für den Rest der Wahlzeit an die Stelle der Ausgeschiedenen, und zwar in einer der abgegebenen Stimmenzahl entsprechenden Reihenfolge. Die Mitglieder der Mitgliedervertretung versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich; sie erhalten ein Sitzungsgeld.

- (3) Die ordentliche Versammlung der Mitgliedervertretung findet jährlich einmal nach Schluss des Geschäftsjahres und Fertigstellung des Jahresabschlusses statt. Anträge zur Tagesordnung aus dem Kreise der Mitglieder müssen acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen und von mindestens 30 Mitgliedern unterzeichnet sein. Außerordentliche Versammlungen der Mitgliedervertretung sind einzuberufen, wenn mindestens 100 Kassenmitglieder oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der Mitgliedervertretung oder des Aufsichtsrates unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies beim Vorstand schriftlich beantragen oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert. Die Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
- (4) Zeit und Ort der Versammlungen sowie die Gegenstände der Beratung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung den Angehörigen der Mitgliedervertretung schriftlich mitzuteilen. Die Versammlung ist gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung bekanntzugeben.
- (5) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliedervertretung vor.
- (6) Der Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung einer der stellv. Vorsitzenden des Vorstandes führt in der Mitgliedervertretung den Vorsitz. Bei der Wahl des Vorsitzenden leitet der älteste Mitgliedervertreter die Versammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem stellv. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer oder stellv. Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung und die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliedervertreter anwesend ist.
- (8) Ist die Mitgliedervertretung beschlussunfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig ist. Auf diese Folgen muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Schriftliche Abstimmungsverfahren sind nur zulässig, wenn kein Mitglied der Mitgliedervertretung widerspricht.

§ 6

Aufgaben der Mitgliedervertretung, Abstimmungen

- (1) Die Mitgliedervertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde. Die von dem Rat der Stadt Köln ernannten Mitglieder können nur durch diesen abberufen werden;
 2. Festlegung der Anzahl der Mitglieder im Vorstand
 3. Entgegennahme des Lageberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses;
 4. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Mitglieder;
 7. Beschlussfassung über die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages (§ 9);
 8. Beschlussfassung über die Auflösung der Kasse (§ 10).
- (2) Beschlüsse werden durch Mehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern ist jedoch die Mehrheit aller Mitgliedervertreter erforderlich.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitgliedervertreter. Zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins oder die Übertragung auf ein anderes Versicherungsunternehmen ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitgliedervertreter erforderlich.
- (4) Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Die Wahlen können auch durch Zuruf erfolgen, wenn niemand widerspricht. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen in getrennten Wahlgängen.
- (5) Im ersten Wahlgang, der durch den Altersvorsitzenden geleitet wird, wird der Vorsitzende gewählt. Die Abstimmungsergebnisse sind sofort bekannt zu geben.

§ 7

Vermögensanlage, Verwaltungskosten

- (1) Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

- (2) Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 128 bis 130 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die hierauf bezogenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen finden entsprechende Anwendung.
- (3) Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 8

Rechnungslegung, Prüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (3) Die laufende Buch- und Rechnungsprüfung erfolgt durch einen vom Aufsichtsrat zu stellenden Prüfer.
- (4) Zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres ist eine versicherungsmathematische Prüfung durchzuführen. Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrundelegen. Auf Verlangen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist die versicherungsmathematische Prüfung auch in kürzeren Abständen durchzuführen.
- (5) Im Rahmen der Rechnungslegung und Prüfung übernimmt der vom Vorstand bestellte Aktuar die ihm durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

§ 9

Überschüsse, Fehlbeträge

- (1) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens fünf Prozent eines sich ergebenden Überschusses und den seit der letzten Überschussfeststellung im Wege der Direktgutschrift geleisteten Bewertungsreserven zuzuführen, bis sie mindestens fünf Prozent der Summe der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
- (2) Ein darüber hinaus bestehender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen bzw. des Aktuars die Mitgliedervertretung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Ein sich ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Entsprechende Beschlüsse bedür-

fen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 10

Folgen der Auflösung

- (1) Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt, sofern nicht über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Die Abwicklung erfolgt durch den Vorstand, soweit nicht durch die Mitgliedervertretung andere Personen bestimmt werden.
- (2) Die Mitgliedervertretung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
- (3) Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliedervertretung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen.
- (4) Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 11

Haftung

- (1) Der Vorstand, die Vorstandsmitglieder, der Aufsichtsrat und dessen Mitglieder sowie der Geschäftsführer und stellv. Geschäftsführer haften gegenüber der Kasse und deren Mitglieder nur für vorsätzliche Handlungen.
- (2) Die Haftung der Kasse für Verschulden ihrer Organe und ihres Geschäftsführers und stellv. Geschäftsführers ist begrenzt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 12

Änderungen von Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

- (1) Alle Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen über Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses sowie über Zahlungsverzug und dessen Folgen können auch mit Wirkung auf die bereits bestehenden Versicherungsverhältnisse beschlossen werden.

Sollte sich eine der aufgeführten Bedingungen als unwirksam erweisen, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Bedingungswerkes nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bedingung ist so zu deuten, zu ergänzen oder erforderlichenfalls zu berichtigen, dass der mit ihr beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt hinsichtlich auftretender Bedingungs-lücken.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft.
Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 06.04.2017, Geschäftszeichen: VA 21-I 5002-3008-2015/0002.

Wahlordnung

(gemäß § 5 Absatz 1
der Satzung)

§ 1

Die Vertreter zur Mitgliedervertretung werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Wahl hat in den letzten drei Monaten der Wahlzeit der bisherigen Vertretung so rechtzeitig zu erfolgen, dass die neue Mitgliedervertretung mit Ablauf der Wahlzeit der bisherigen Vertretung ihre satzungsgemäße Tätigkeit aufnehmen kann. Ist dies nicht möglich, dann übt die bisherige Mitgliedervertretung nach Ablauf ihrer Wahlzeit ihre Tätigkeit bis zur Übernahme der Tätigkeit durch die neue Mitgliedervertretung aus.

§ 2

Die Mitgliedervertreter werden durch die Mitglieder in allgemeiner, freier, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.

§ 3

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Kasse, das am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist. Wählbar sind nur Mitglieder, die am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind. Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Kasse können nicht zu Vertretern gewählt werden. Mitgliedervertreter, die in den Vorstand oder den Aufsichtsrat gewählt werden, scheiden mit der Wahl aus der Mitgliedervertretung aus.

§ 4

Die Mitglieder der Kasse können Wahlvorschläge einreichen. Diese dürfen nur doppelt so viele Namen enthalten, wie Mitgliedervertreter nach der Satzung zu wählen sind. Wahlvorschläge, die mehr Kandidaten enthalten, sind ungültig. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jedes Mitglied darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

§ 5

Für die Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen gilt § 1 Absatz 2 der Satzung. Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beträgt drei Wochen, sie beginnt am fünften Tage nach der Veröffentlichung. Als Veröffentlichung gilt der Tag des Erscheinens. Die Wahlvorschläge sind zu richten an den Wahlprüfungsausschuss der Kasse.

§ 6

Der Wahlprüfungsausschuss wird gebildet aus drei Mitgliedern der , die von der Mitgliedervertretung gewählt werden. Sie dürfen keine Funktion im Vorstand oder im Aufsichtsrat bekleiden.

Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Wahlprüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die eingereichten Wahlvorschläge allen Anforderungen genügen. Er stellt die Wahlliste in alphabetischer Reihenfolge der Kandidaten auf. Die Beschlüsse des Wahlprüfungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7

Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Dieser besteht aus den Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses und einem Vorstandsmitglied.

Der Aufsichtsrat bestimmt dieses Vorstandsmitglied. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8

Der Wahlvorstand hat die Mitglieder unter Übersendung der Wahlliste aufzufordern, auf einem Stimmzettel die zu wählenden Personen zu bezeichnen.

Von jedem Wahlberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten bezeichnet werden, wie Mitgliedervertreter zu wählen sind (20). Der ausgefüllte Stimmzettel ist zu übersenden an den Wahlvorstand der Kasse.

Einen Monat nach Aufgabe der Wahlaufforderung zur Post beginnt der Wahlvorstand mit der Auszählung der Stimmen. Er darf hierfür Hilfskräfte heranziehen. Stimmzettel, die bis zu diesem Tage nicht bei dem Wahlvorstand eingegangen sind, gelten als ungültig.

Das gleiche gilt für Stimmzettel, die den Erfordernissen dieser Wahlordnung nicht entsprechen.

Bestehen Zweifel darüber, ob ein Stimmzettel Gültigkeit haben soll oder nicht, so entscheidet darüber der Wahlvorstand.

Als Mitgliedervertreter gewählt gelten die 20 Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, die 20 nächstfolgenden Kandidaten als Ersatzleute. Erforderlichenfalls entscheidet das von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

Über die Wahl und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Aus ihr muss hervorgehen, welche Kandidaten als Mitgliedervertreter und als Ersatzleute gewählt sind. Die Niederschrift ist dem Vorstand der Kasse zu übergeben. Der Vorstand hat das Wahlergebnis durch das Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Köln und durch Aushang in der Geschäftsstelle der Kasse bekanntzugeben. Über die Veröffentlichung ist ein Hinweis in der Kölner Tagespresse aufzunehmen.

Die Wahl kann binnen zwei Wochen durch Einspruch beim Wahlvorstand angefochten werden. Der Einspruch ist zu begründen. Für den Beginn der Frist ist das Datum maßgebend, das die Bekanntmachung über das Ergebnis der Wahl trägt. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand endgültig.

Beschlossen von der Mitgliedervertretung am 17.03.2017 (Ergebnisfeststellung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens)